

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Nächste Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Für einen Monat 2 Reichsmark mit Inlagen, einzelne Nummern 15 Reichspfennige. Gemeinde-Verbands-Girokonto Nummer 3. Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Postfach Düsseldorf 12 548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 42 Millimeter breite Zeile 20 Reichspfennige. Eingesandte und Reklame 50 Reichspfennige.

Verantwortlicher Redakteur: Felix Zehne. — Druck und Verlag: Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Nr. 77

Donnerstag, am 1. April 1926

92. Jahrgang

Schweinepest

Ist unter dem Schweinebestand des Milchhändlers Max Höhnel in Pößnitz Nr. 20 ausgetreten.

Die gemäß § 263 folgende der Bundesratsvorschriften zum Viehleidengesetz — RGBl. Seite 3 vom Jahre 1912 — vom Beauftragten angeordneten Schutzmaßregeln sind zu beachten.

Zwiderhandlungen werden bestraft. G. T. S.

Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 30. 3. 1926.

Hundesteuer betr.

Um sämtliche Hundebesitzer ergeht hiermit die Aufforderung, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe alle Hunde — gleichviel, ob dieselben noch gefangen werden oder nicht —, die am 10. d. M. in ihrem Besitz sich befinden, mittels des ihnen durch die städtischen Polizeibeamten zugestellten Formulars umgehend anzumelden und spätestens am 30. d. M. bei Aufforderung desselben an die Stadtsteuerreinnahme die Hundesteuer zu entrichten.

Wenn einem Hundebesitzer ein Anmeldeformular nicht zugespielt worden ist, hat er ein solches spätestens am 3. Mai bei der Stadtsteuerreinnahme zu entnehmen.

Wird ein steuerpflichtiger Hund nach Ablauf des Zahlungstermines ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Verkehrsstraßen unterfahren, so wird dessen Besitzer bestraft. Tritt die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahrs ein, so ist der Hund binnen 14 Tagen anzumelden.

Dippoldiswalde, den 1. April 1926. Der Stadtrat.

Die

Maul- und Kluenseuche

Ist auch unter dem Kleinen Viehbestand des Vorwerksbesitzers Jäsch (Nicolaivorwerk) ausgetreten. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und Schutzzone sind bereits in der Bekanntmachung vom 29. d. M. — Weißeritz-Zeitung Nr. 74 — festgelegt. Das Beobachtungsgebiet wird bis zur Südseite des Oberlochplatzes erweitert. Der über den Platz fahrende Wagen gehört nicht zum Beobachtungsgebiet. Auch im übrigen wird auf die o. a. Bekanntmachung und die darin bezeichneten bzw. enthaltenen Vorschriften besonders hingewiesen.

Dippoldiswalde, am 31. März 1926. Der Stadtrat.

Certisches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Am Mittwoch morgens 9 Uhr wurde die Verhandlungssitzung in Sachen des Auto-Unglücks am 2. Februar 1924 fortgesetzt und zunächst der auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge Kraftwagenführer Schwarz aus Großröhrsdorf vernommen. Er ist bald nach dem Unfall, allerdings erst nach Wegbringen der Frau Bergmann an der Unfallstelle erschienen, hat den unvermeidlichen Wagen mit auf die Seite gerückt und ist der Einzige, der die Spur verfolgt hat. Er hielt sich nach seinen Aussagen noch nach der Brücke auf der rechten Seite und ging dann scharf nach links. Dass er unbedingt von dem Ungeklogten Wagen hertrühe, will er nicht fest behaupten, doch könnte es eigentlich nicht anders sein. Am Ort und Stelle wurde die Sache nochmals durchgesprochen, da sich wesentliche Widersprüche in den Aussagen der Zeugen Schwarz (siehe oben) und Bergmann (der behauptet, N. sei scharf links gefahren) ergaben. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen im Saale wurden noch eine größere Zahl Fragen an die Sachverständigen gerichtet. So wünschte das Gericht die Frage geklärt, ob der steuerlose Wagen von der Mitte der Straße nach links getrieben werden müsse, ob er nicht vielmehr geradeaus weiter fahren müsse. Wäre er inhaltlich geblieben, dann wäre, so wurde geantwortet, der Unfall nicht passiert sein. Jeder Fahrer werde auf solch schneller Straße die Mitte halten. Die Verfeindung ließ bestimmen, dass ein Schneiden der Kurve nur an unübersehbaren Stellen unverhältnismäßig sei, sonst müsse es schon geschehen, damit der Wagen nicht hinausgetrieben würde. Nachdem das feineren erkannten des Sachverständigen Wembold-Freiberg vorgefragt worden war, wurde von der Verteidigung die Frage gestellt, ob auch bei einem vorschlagsmäßigen Nehmen der Kurve der Unglücksfall hätte eintreten können, wenn die Spurstrange schon vorher gebrochen war. Darauf antwortete der Sachverständige Bormann: Auch ich hätte dann das Unglück nicht verhindern können. Die Zeit von 1—1½ Stunden, die es gedauert hat, bis der Wagen an die Frau N. heran war, ist zu kurz; ich wäre machtlos gewesen. Auch Sachverständiger Schütze bestätigte dieses. Weiter wurde festgestellt, dass es nicht nötig war, die Geschwindigkeit (etwa 30 Kilometer) beim Überholen von Personen zu vermindern, auch das es oft vorkommt, dass das Publikum durch Hupenzeichen oder Aufforderungen des Angeklagten zu verstehen, wurde abgelehnt. Hierbei kam durch Dr. Lück zur Sprache, dass dem Angeklagten der Führerschein entzogen aller sonstigen Praxis entzogen worden sei mit der Begründung, Zeugen hätten ausgeschaut, N. wäre angetrunken gewesen. Er müsse feststellen, dass sich ein Teil der Zeugen als Partei betrachte und das auch selbst erklärte. Nach einer kurzen Pause ließ die Verteidigung noch die Vorgänge im Autoprojekt vorbringen, dass Angeklagter auf Grund des Automobilgesetzes zu 1474,25 M. Schadensvergütung verurteilt worden sei, dass aber alle weitergehenden Ansprüche ausgeschieden worden seien bis nach Erledigung des Strafverfahrens. Hierauf begann das Plädoyer. Staatsanwalt Hirschfeld versuchte die Frage zu klären, ob ein ungünstlicher Zufall gewollt habe oder ob der Tod der Frau N. zufälligerweise verursacht worden sei. Nach den übereinstimmenden Sachverständigen-Gutachten habe ein Dauer-

bruch bestanden, aber es sei nicht festgestellt, wann der Bruch der Spurstrange entstanden sei; Dipl.-Ing. Bormann habe gesagt, dass entweder sich seiner Beurteilung, eine zwingende Notwendigkeit, zu glauben, dass der Bruch vorher entstanden sei, liege nicht vor. Es steht wohl auch fest, dass Frau N. am Geländer gesunken sei. In Frage kommt auch, dass sich der Unfall bei Beginn der Kurve ereignet habe. Die Strafe dort sei gut, viel schlechter die Ausübung am Geländer. Warum sei die Stange nicht dort gebrochen? Das zeige deshalb, dass etwas anderes als der Bruch die Ursache des Unglücks sei. Es sei die Kurve zu kurz genommen worden. Fehler begege jeder, das kann auch hier der Fall sein, besonders, wenn man den Zustand des Angeklagten in Betracht ziehe, wie er nach Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung geschilbert wurde. Mit Sicherheit sei anzunehmen, dass der Bruch erst nachgetreten sei. Angeklagter habe farolässig gehandelt, den Tod der Frau N. habe schwererweise verschuldet. Er beansprucht 4 Monate Gefängnis, eine Bewährungsfrist könnte unter Aufliegung einer den Vermögensverhältnissen des Angeklagten entsprechenden Geldbuße genehmigt werden. Verteidiger Dr. Lück führte aus, alle 3 Sachverständigen sagten, dass mit alter Wahrscheinlichkeit die Ursache des Unglücks in dem Bruch der Spurstrange zu suchen sei. Bei Prüfung der Frage, ob N. fähig war, ein Auto zu fahren, sei der Staatsanwalt nicht objektiv gewesen, denn eine größere Zahl Zeugen, heineswegs Freunde des Angeklagten, hätten für ihn ausgelegt. Jegliche Anklage in dieser Richtung breche zusammen. Zeuge Schwarz sei nicht die erwartete Sensation gewesen, seine Aussagen seien mit denen des Zeugen Bergmann unvereinbar. Tom (Verteidiger) gebe das erste Urteil mehr. Der Wagen sei rechts gefahren, ein Schneiden der Kurve war nicht pflichtwidrig, auch die Geschwindigkeit nicht. War nun das Schneiden so ungewöhnlich, dass der Wagen ausspringen müsse? Hier spielt der Bruch der Spurstrange hinein. Die Sachverständigen hätten erklärt, dass es sich ihrer Kenntnis entscheide, wann der Bruch entstanden sei, nicht der Urteilstellung. Sie hätten mit überzeugender Begründung angegeben, dass aller Voraussicht nach der Bruch vorher eingetreten und die Ursache sei. Hier kommt man nicht herum. Der einzige Belastungszwinge sei Bergmann. Es sei verständlich und begreiflich, wenn er ergeht sei und sich als Vertretung für ihn hält vom Ausgang des Strafprozesses im Vollprojekt wies es auf. Seine Aussagen müssten dementsprechend bewertet werden. Das Mindeste, was man annehmen müsse, sei die Möglichkeit, dass etwas dem Unfall zu Grunde liege, was man nicht wisse, das Versagen der Steuerung. Es lasse sich nicht beweisen, nach seiner Sachkenntnis und Überzeugung sei es aber die Ursache. Er warne, dem einen Unfall ein 2. zuzufügen und den Angeklagten ins Gefängnis zu bringen. Er bitte um Freispruch. Der Angeklagte stellte noch richtig, dass er schon am 28. Dezember im Prostoll gegeben habe, dass sein Wagen vor dem Unfall steuerlos geworden sei, und wies darauf hin, dass er seit 1910 ein Auto fahre, als einwohnerfreier und sicherer Fahrer bekannt sei. Das Gericht zog sich dann gegen 1½ Uhr zurück. Um 1½ Uhr wurde das Urteil verkündet: Die Verhandlung wird auf Kosten der Staatsanwältin verworfen. Aus der Verhandlung sei folgendes erwähnt: Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, dass der Tod der Frau Bergmann verursacht zu haben. Es wird gefordert, dass er eine Ursache zum Tode der Frau gegeben habe, dass er eine Ursache zum Tode der Frau gegeben habe, dass die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass man im allgemeinen schließe, sondern es muss festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, dass das Gericht den Verdacht hat, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muss die rechte Überzeugung haben, dass Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch die Schuld bestehend gezeigt worden ist. Dazu genügt nicht, dass